



BEITRAGSORDNUNG

des SV Alemannia Adendorf
1920 e.V.

§ 1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des SV Alemannia Adendorf e.V. vom 18. März 2016. Sie regelt gemäß § 9 der Satzung des SV Alemannia Adendorf e.V. die Beitragspflichten, Gebühren und Umlagen der Mitglieder.

§ 2 - Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Einzelbeiträge:

Fußball Junioren	8,00 € pro Monat
Fußball Senioren	10,00 € pro Monat
Fußball Alte Herren	7,00 € pro Monat
Inaktive Mitglieder	4,00 € pro Monat
Gymnastik Damen/Herren	6,00 € pro Monat
Abteilung Zumba	6,00 € pro Monat
Kinderturnen	7,00 € pro Monat
Abteilung Aikido	12,00 € pro Monat
Abteilung Fitness Kickboxen Kinder	12,00 € pro Monat
Abteilung Fitness Kickboxen Junioren/Senioren	18,00 € pro Monat

2. Familienbeiträge:

Nachdem sich ein 3. beitragspflichtiges Mitglied aus einer Familie in einer Abteilung des SV Alemannia Adendorf anmeldet, wird für die gesamte Familie ein Familienbeitrag erhoben.

Hierbei werden die Grundbeiträge eines jeden Familienmitgliedes aufsummiert zu einem Gesamtbeitrag, der anschließend um 20% ermäßigt wird.

Nach diesem Prinzip berechnet sich auch ein Familienbeitrag für 4 oder mehr Mitglieder aus der gleichen Familie.

Die Einstufung in einen Familienbeitrag endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder. Sollten die Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch über kein eigenes Einkommen verfügen (Schüler, Student, Ausbildung, etc.), kann auf Antrag ein weiteres Jahr ein Familienbeitrag gewährt werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der nächsten Beitragsfälligkeit (Stichtage sind der 01.01. und 01.07. des Kalenderjahres) an den Vorstand des SV Alemannia Adendorf zu richten.

3. Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme neuer Mitglieder, welche am aktiven Spielbetrieb teilnehmen möchten, wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

4. Antrag auf Befreiung oder Herabsetzung des Mitgliedsbeitrag

Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag entsprechend zu leisten, können unter Zustimmung vom Gesamtvorstand von der Beitragszahlung befreit werden. In entsprechenden Fällen ist das dazugehörige Formular (Anlage Beitragsordnung) auszufüllen und beim Gesamtvorstand einzureichen. Dies gilt analog für Mitglieder, die einen herabgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten. Eine vom Gesamtvorstand beschlossene Befreiung oder Herabsetzung ist maximal für die Dauer von einem Jahr gültig, Stichtage sind der 01.01. und 01.07. des Kalenderjahres gemäß § 3 Nummer 2. Nach Ablauf der Befreiung oder Herabsetzung wird der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 3 - Zahlungsregelung

1. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Banklastschriftverfahren erhoben. Zahlungen per Überweisung oder Barzahlung sind nur im Einzelfall mit Zustimmung durch den Gesamtvorstand zulässig.

2. Der Lastschrifteinzug erfolgt halbjährlich zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines jeden Kalenderjahres. Die Aufnahmegebühr gemäß § 2 Nummer 3. wird mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrages erhoben.

3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen wollen, entrichten ihre Beiträge unverzüglich zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto gemäß § 5 Nummer 2. oder in bar an den Vereinskassierer bzw. dessen Stellvertreter. Dabei ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Beitragsleistung zu zahlen.

4. Als Übergangsregelung können jedoch die Mitglieder, die bereits vor dem 01.03.2017 regelmäßig und ordnungsgemäß ihren Beitrag entrichtet haben, dieses Zahlungsverfahren bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft beibehalten. Eine Bearbeitungsgebühr entfällt für diese Mitglieder.

§ 4 - Stammdatenänderung, Folgen bei Zahlungsrückstand

1. Im Rahmen der Erhebung der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge gilt es, einen Zahlungsrückstand zu vermeiden. Ursachen eines Zahlungsrückstands können Änderungen der Stammdaten (z.B. Familienname, Anschrift, Bankverbindung) sein. Ebenfalls zählen hierzu alle persönlichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages haben. Es gehört zu den Obliegenheiten eines jeden Mitglieds, diese dem Gesamtvorstand umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.

2. Beitragsrückstände können gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung des SV Alemannia Adendorf e.V. zum Ausschluss aus dem Verein führen.

3. Für jede Mahnung oder rückläufige Banklastschrift erhebt der Verein vom Mitglied neben den angefallenen Bankgebühren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 €, welche mit der Beitragszahlung abgewickelt wird.

§ 5 - Sonstige Regelungen

1. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

2. Alle Beitrags- und Gebührenzahlungen der Mitglieder erfolgen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung mit dem Gesamtvorstand vereinbart wurde, ausschließlich auf das nachstehende Vereinskonto:

Kontoinhaber: SV Alemannia Adendorf e.V.

Bank: Volksbank Euskirchen eG

IBAN: DE19 3826 0082 2700 3930 14

§ 6 –Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung vom 01.03.2017 wird mit der Beschlussfassung vom 19.11.2018 durch den Gesamtvorstand geändert und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.